



Potsdam, 08. März 2021

9. Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleg*innen,

nun gilt seit dem 08.03.2021 die „Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“. Daraus ergeben sich für den Bereich der Jugendarbeit einige Veränderungen.

Diese bedeuten erst einmal eine leichte Öffnung, die aber je nach Inzidenz auch wieder zurückgenommen werden kann.

Welche Fragen ergeben sich aus der neuen Eindämmungsverordnung?

Wie ist der gemeinsame Aufenthalt in der Öffentlichkeit grundsätzlich geregelt? Im öffentlichen Raum gelten grundsätzlich die Kontaktbeschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV: Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

Gibt es für „begleitete Außenaktivitäten (für z.B. Kinder- und Jugendgruppen) Ausnahmen beim gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit? Ja, die gibt es! In § 4 (3) SARS-CoV-2-EindV ist die Personenbeschränkung für

begleitete Außenaktivitäten im öffentlichen Raum aufgehoben. Die Altersgrenze ist auf das vollendete 18. Lebensjahr geändert worden und die „zugelassene Kinder- und Jugendarbeit“ bei begleiteten Außenaktivitäten ausdrücklich benannt.

Können Jugendclubs jetzt wieder öffnen?

Ja, aber nur eingeschränkt. Präsenzangebote in der Jugendarbeit (nach dem §§ 11 und 12 KJHG) dürfen nur für Jugendliche bis 17 Jahre angeboten werden. Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendangebote demnach untersagt (§ 16 SARS-CoV-2-EindV).

Online-Angebote und Einzelberatungen sind natürlich nach wie vor möglich und erwünscht!

Gibt es eine Teilnehmer*innenbegrenzung für die Jugendeinrichtungen?

Nein, eine Beschränkung der Personenzahl gibt es nicht; diese ergibt sich jedoch aufgrund der begrenzten Fläche in Verbindung mit dem Abstandsgebot. Es empfiehlt sich daher, im Hygienekonzept der Einrichtung eine Höchstzahl oder andere Beschränkungen für Räumlichkeiten festzulegen.

Gibt es Neuerungen für die Jugendbildungseinrichtungen?

Nein, es gibt keine wesentlichen Änderungen. Wenn eine Jugendbildungsstätte Bildungsangebote macht, also den Zweck "Bildung" verfolgt und dies mit Übernachtungen verbindet (mit einem Internat vergleichbar), können diese als kultureller Einrichtungsbetrieb und nicht als Beherbergungsbetrieb (gemäß inzwischen § 11 SARS-CoV-2-EindV) eingeordnet werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Übernachtung ohne Wahrnehmung eines Bildungsangebots nicht möglich ist. Die in § 16 SARS-CoV-2-EindV vorgenommene Öffnung von Präsenzangeboten nach § 11 und 12 SGB VIII für 14-17-Jährige ändert hieran nichts, d.h. dass nun auch diese Jugendlichen z.B. in Jugendbildungsstätten Angebote wahrnehmen und im Rahmen der Angebote auch übernachten dürfen. Allerdings zählen die Angebote der Jugendbildungsstätten zu § 19 SARS-CoV-2-EindV, mit der Folge, dass ein Angebot mit max. 5 Teilnehmer*innen durchgeführt werden darf und wenn sie die Auflagen zum Infektionsschutz für Teilnehmer*innengruppen einhalten.

Müssen die Hygieneregeln eingehalten werden?

In Jugendbildungsstätten und Einrichtungen der Jugendarbeit sind durch die Verantwortlichen die Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln sicherzustellen. Das Abstandsgebot von 1,5 m ist weiterhin einzuhalten.

Die Ausnahme vom Abstandsgebot gilt gem. § 1 Abs. 2 nur für die Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten **zu beruflichen Zwecken**, nicht generell für alle Bildungsangebote.

Gibt es eine Maskenpflicht in den Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit?

Es haben in den Innenbereichen alle Personen eine medizinische Maske zu tragen. Ausnahmen von der Tragepflicht sind weiterhin zulässig, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt, beispielsweise Sprachübungen, Übungen in der Alphabetisierung oder das Erlernen von (Atem-)Techniken zum Zeit- und Stressmanagement. Die Ausnahme vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung sollte dabei möglichst auf den Zeitraum der Übung begrenzt werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, vielmehr ist unter Vorrang des Infektionsschutzes abhängig von der Eigenart der Bildungsmaßnahme zu entscheiden. Im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß der Eindämmungsverordnung. Bei Außenkontakten, bei denen der Abstand eingehalten werden kann, ist keine Maskenpflicht vorgeschrieben

Können Sportplätze wieder genutzt werden?

Im § 12(1) SARS-CoV-2-EindV wird der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen (auch Bolzplätze, Skateranlagen, etc.) erst einmal untersagt. Allerdings gilt das Verbot nur für Kontaktsportarten!

Welche Regelungen für Kinder bis 13 Jahren gelten für den Sport auf Sportanlagen? Gruppen von Kindern mit bis zu 20 (zu dokumentierenden) Teilnehmer*innen und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können **jedlichen Sport** auf Sportanlagen unter freiem Himmel betreiben; bei der Berechnung der Personenzahl bleibt das begleitende Funktions- oder Aufsichtspersonal unberücksichtigt. Auch Umkleiden und Sanitäreinrichtungen dürfen genutzt werden. Bei der Sportausübung darf also auch Kontaktsport betrieben werden, z. B. Fußball, Rasenhockey etc. (nur auf Sportanlagen). Im Übrigen – z. B. in Pausen oder außerhalb des Spielfeldes gilt das allgemeine Abstandsgebot. Für die Dokumentation sind die Betreiber*in der Sportanlage zuständig.

Welche Regelungen für Jugendliche ab 14 Jahren gibt es für den Sport auf Sportanlagen? Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur kontaktlosen Sport auf Sportanlagen ausüben und es gelten Gruppenbeschränkungen für bis zu 10 Personen. Es gilt auch hier das Abstandsgebot. Die Teilnehmer*innen müssen dokumentiert werden! Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist jedoch untersagt. Auch hier ist der/die Betreiber*in Sportanlage für die Dokumentation verantwortlich!

Wie sieht es für große Sportflächen/ Stadien aus? Auf weitläufigen Außen-sportanlagen (ab 1.600 qm) dürfen mehrere Personengruppen (jeweils bis zu 10 Personen über 14 Jahre und bis zu 20 Personen bis 14 Jahre) Sport auf einer Sportanlage gleichzeitig ausüben, sofern die Betreiberin oder die Betreiberin der Anlage gewährleistet, dass einzelnen Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur Sportausübung zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird (Fußballplätze, Leichtathletikstadien)."

Wie sieht es mit Kontaktsportarten im öffentlichen Raum aus? Die Ausübung von Kontaktsportarten im öffentlichen Raum ist untersagt, da der allgemeine Mindestabstand einzuhalten ist.

Wie sieht es mit Ferienfreizeiten über Ostern aus? Die Frage, ob Feriencamps mit Übernachtungen in den Osterferien stattfinden können, kann derzeit noch nicht beantwortet werden.

Die aktuelle Eindämmungsverordnung ist bis zum 28.03.2021 gültig, die nächste Ministerpräsidentenkonferenz findet am 22.03.2021 statt – spätestens dann ist wohl absehbar, ob und welche nächsten Öffnungsschritte möglich sind. Aussagen und Perspektiven hierzu sind derzeit noch nicht möglich, da diese im Wesentlichen von der Entwicklung der Infektionszahlen abhängen.

Nach der jetzigen Rechtslage dürften Feriencamps wegen der Untersagung gemäß § 11 SARS-CoV-2-EindV nicht stattfinden. An dieser Norm hat sich nichts geändert; die Lockerungen im Bereich der Jugendarbeit haben jedenfalls keinen Einfluss auf die Möglichkeit zur Durchführung von Feriencamps.

Muss mit Besonderheiten auf Kreisebene (oder kreisfreier Stadt) gerechnet werden? Ungeachtet der jetzigen Öffnungen sollen die Landkreise und kreisfreien Städte je nach individueller Infektionslage, insbesondere aber bei kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darüberhinausgehende eigene Regelungen treffen (vgl. § 26 Abs. 1 der Eindämmungsverordnung).

Wie sieht die „Notbremse“ in Brandenburg aus? Bei einer 7-Tage-Inzidenz sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Schutzmaßnahmen anzuordnen, um kurzfristig das Infektionsgeschehen zu senken.

Liegt die Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, so muss die zuständige Behörde die in § 26 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV genannten Schutzmaßnahmen für mindestens 14 Tage treffen.

Welche Auswirkungen könnte die „Notbremse“ haben? Diese betreffen u.a. wieder strengere Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (einen Haushalt plus 1 weitere haushaltsfremde Person begrenzt, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitzählen). Kinder- und Jugendarbeit könnte zwar weiterhin bis 18 Jahre zulässig sein, einschließlich Kinder- und Jugendsport im öffentlichen Raum, jedoch wäre auf Sportanlagen die Kinder- und Jugendarbeit im Sport wieder vollständig untersagt. Auf Sportanlagen wäre nur Individualsport unter freiem Himmel allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig, wobei Kinder bis 14 Jahren nicht mitzählen.

Ausblick: Durch die lange Zeit des Lockdowns, des Distanzunterrichtes der Schulen und der Schließung von Jugendeinrichtungen sind die Folgen für Kinder und Jugendliche erkennbar. Die psychosozialen Folgen für Kinder und Jugendliche dagegen sind noch lange nicht erfasst und gerade die Jugendarbeit hat dabei einen sehr individuellen Blick auf Kinder und Jugendliche, der wichtig ist ihn einzubringen.

Bestandteil der Jugendarbeit kann in der nächsten Zeit auch die Überwindung der Bildungsbenachteiligung sein, die durch die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit, der Jugendsozialarbeit und generell der Jugendarbeit in individuellen Lebenslagen ermöglicht wird.

Jugendeinrichtungen als einen schon lange existierenden Lernort außerhalb der Schule zur Verfügung zu stellen und anzubieten, liegt nahe.

Von daher ist es nach wie vor wichtig, dass auch Einrichtungen der Jugendarbeit (nicht nur der Jugendsozialarbeit) auf die gegenwärtige Schulsituation reagieren. Die schulische Situation sollte gesehen werden vor dem Hintergrund des in nicht wenigen Fällen schlechten häuslichen Lernumfeldes.

So sind in den nächsten Wochen Jugendliche in besonderer Weise angewiesen auf eine Unterstützung bei Schwierigkeiten im Distanzlernen sowie die zumindest teilweise Rückkehr in den Präsenzunterricht und einer damit verbundenen Förderung der Lernbereitschaft. Dies kann für die Jugendarbeit auch bedeuten, dass sie ggf. neue und der momentanen Situation angemessene Kooperationen bei der Unterstützung der Bewältigung der Bildungsbenachteiligung eingeht.